

Zwischen- und Abschlussprüfung im Ausbildungsberuf „Arzthelferin“

Zwischenprüfung

Die Sächsische Landesärztekammer führt die nächste schriftliche Zwischenprüfung im Ausbildungsberuf „Arzthelferin“ an folgendem Termin durch:

**Freitag, den 7. Juli 2000,
8.00 - 10.00 Uhr**

Die Zwischenprüfung findet an folgenden Prüfungsorten statt:

Regierungsbezirk Chemnitz

Berufliches Schulzentrum für Gesundheit und Sozialwesen
An der Markthalle 10, 09111 Chemnitz

Berufliches Schulzentrum Wirtschaft und Gesundheit
Wielandstraße 51, 08525 Plauen

Regierungsbezirk Dresden

Berufliches Schulzentrum Gesundheit und Sozialwesen
Bautzener Straße 116, 01099 Dresden

Berufliches Schulzentrum Wirtschaft und Soziales
Carl-v.-Ossietsky-Str. 13 - 16, 02826 Görlitz

Regierungsbezirk Leipzig

Berufliches Schulzentrum 9 Gesundheit und Sozialwesen
Schönauer Straße 160, 04207 Leipzig

Berufliches Schulzentrum Torgau
Replitzer Weg 10, 04860 Torgau

Die Schülerinnen oder Umschülerinnen gehen anschließend wieder zum Unterricht oder in die Arztpraxis. Die Freistellung zur Zwischenprüfung (§ 7 Berufsbildungsgesetz) umfasst nur den Zeitraum der Prüfung.

Teilnehmerinnen an der Zwischenprüfung sind Schülerinnen des zweiten Ausbildungsjahres und Umschülerinnen, die in diese Fachklassen integriert sind.

Die Anmeldeformulare und die Gebührenbescheide für die Prüfungsgebühren erhalten die ausbildenden Ärzte von der Sächsischen Landesärztekammer. Die Anmeldung zur Zwischenprüfung hat auf den bereitgestellten Formularen bis zum 5. Mai 2000 zu erfolgen.

Die Teilnahme an der Zwischenprüfung ist nach dem Berufsbildungsgesetz eine der Zulassungsvoraussetzungen für die Teilnahme an der Abschlussprüfung.

Abschlussprüfung

Die Sächsische Landesärztekammer führt die nächste schriftliche Abschlussprüfung im Ausbildungsberuf „Arzthelferin“ an folgendem Termin durch:

**Freitag, den 19. Mai 2000,
8.00 - 14.15 Uhr**

Folgende Prüfungsorte wurden festgelegt:

Regierungsbezirk Chemnitz

Berufliches Schulzentrum für Gesundheit und Sozialwesen
An der Markthalle 10, 09111 Chemnitz

Berufliches Schulzentrum für Wirtschaft und Gesundheit
Wielandstraße 51, 08525 Plauen

Regierungsbezirk Dresden

Geschäftsstelle der Sächsischen Landesärztekammer
Schützenhöhe 16, 01099 Dresden

Berufliches Schulzentrum für Wirtschaft und Soziales
Carl-v.-Ossietsky-Straße 13 - 16, 02826 Görlitz

Regierungsbezirk Leipzig

Berufliches Schulzentrum 9 Gesundheit und Sozialwesen
Schönauer Straße 160, 04207 Leipzig

Berufliches Schulzentrum Torgau
Replitzer Weg 10, 04860 Torgau

Die Termine für die praktischen Prüfungen werden voraussichtlich im Juni 2000 liegen.

Zur Abschlussprüfung am 19. Mai 2000 können zugelassen werden:

1. Auszubildende und Umschülerinnen, deren Ausbildungs- oder Umschulungsverhältnis nicht später als am 31. Juli 2000 endet.

2. Bewerberinnen/Bewerber, die den Antrag auf eine Wiederholungsprüfung gestellt haben (§ 34 Abs. 1 Berufsbildungsgesetz).

3. Zulassung in besonderen Fällen gemäß § 40 Berufsbildungsgesetz

3.1. Auszubildende und Umschülerinnen (bei Umschulungszeit

von 30 bis 36 Monaten), deren Ausbildungs-/Umschulungszeit nach dem 31. Juli 2000 endet, können den Antrag auf vorzeitige Zulassung um maximal sechs Monate zur Abschlussprüfung stellen (§ 40 Abs. 1 Berufsbildungsgesetz), wenn die Leistungen das rechtfertigen.

Dabei sind gemäß Beschluss des Berufsbildungsausschusses vom 4. Dezember 1993 (veröffentlicht im „Ärzteblatt Sachsen“ Heft 1/94, S. 10) nachweislich folgende Bedingungen zu erfüllen:

- sehr gute Lern- und Ausbildungsergebnisse in der Arztpraxis
- gute Lernmotivation und -ergebnisse mit Notendurchschnitt bis 1,8 in der Berufsschule
- Die Inhalte des Ausbildungsrahmenplanes und des im Berufsschulunterricht vermittelten Lehrstoffes – soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist – müssen dabei vollständig anwendungsbereit sein.

3.2. Bewerberinnen/Bewerber ohne vorangegangenes Berufsausbildungsverhältnis, die nachweisen, dass sie mindestens das Zweifache der Zeit, die als Ausbildungszeit vorgeschrieben ist, in dem Beruf der Arzthelferin tätig gewesen sind (§ 40 Abs. 2 Berufsbildungsgesetz).

Über die Zulassung zur Abschlussprüfung entscheidet die zuständige Stelle. Hält sie die Zulassungsvoraussetzungen nicht für gegeben, so entscheidet der Prüfungsausschuss (§ 39 Abs. 2 Berufsbildungsgesetz).

Die Anmeldeformulare und die Gebührenbescheide für die Prüfungsgebühren erhalten die ausbildenden Ärzte oder bei Ziffer 2. und 3.2. die Teilnehmerinnen von der Sächsischen Landesärztekammer. Für die Anmeldung zur Abschlussprüfung sind die Unterlagen vollständig bis spätestens 15. März 2000 einzureichen (gemäß § 10 der „Prüfungsordnung der Sächsischen Landesärztekammer für die Durchführung der Prüfungen im Ausbildungsberuf der Arzthelferinnen“, veröffentlicht im „Ärzteblatt Sachsen“ Hefte 5/93 und 2/94). Bei Antrag auf vorzeitige Zulassung oder Zulassung ohne vorangegangenes Berufsausbildungsverhältnis sind zusätzlich die Nachweise gemäß Ziffer 3.1. und 3.2. zum gleichen Termin einzureichen.

Wir möchten darauf aufmerksam machen, dass bei unvollständig und/oder verspätet eingereichten Unterlagen eine fristgemäße Bearbeitung durch die Sächsische Landesärztekammer nicht möglich und somit eine Zulassung zum gewünschten Prüfungstermin am **19. Mai 2000** in Frage gestellt ist.

Des weiteren möchten wir darauf aufmerksam machen, dass mit bestandener Abschlussprüfung das Ausbildungs- oder Umschulungsverhältnis beendet ist.

Veronika Krebs
Ltd. Sachbearbeiterin
Referat Arzthelferinnenwesen